



Satzung

Satzung

Präambel

Der Verein "Montessori Freising e.V." erstrebt und fördert auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik

- den Abbau von Bildungsschranken
- eine bessere Bildung für alle Kinder
- die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung aller Kinder

Viele Entwicklungslinien gegenwärtiger Pädagogik sind bereits im Schul- und Vorschulsystem Montessoris vorgezeichnet. Das gilt für die sprachliche und mathematische Früherziehung, für die Entwicklung einer kindgemäßen, individuellen Erziehung, für den Einsatz technischer Unterrichtsmedien, für die Objektivierung des Unterrichts mit Hilfe von Lernprogrammen und nicht zuletzt für die adäquate Ausbildung der Lehrkräfte.

Unterrichtsstil, didaktische Hilfsmittel, Grundhaltung des Lehrers und Arbeitsklima in den Montessori-Schulen und -Vorschulen ergeben ein Grundrissystem, das die Hereinnahme aller neuen, sinnvollen pädagogischen Erkenntnisse ermöglicht. Die kritischen Maßstäbe für die Übernahme neuer Verfahren sind in den Befunden der Fachwissenschaften enthalten und in der Anthropologie Montessoris vorgezeichnet.

Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer und transparenter Prinzipien. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori Freising e.V.". Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Gründung und Betrieb von vorschulischen und schulischen Einrichtungen.
 - b. Information über die Möglichkeiten des Unterrichts, Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
 - c. Hilfe bei der praktischen Durchsetzung und theoretischen Weiterentwicklung der Montessori-Prinzipien.
 - d. Unterstützung von Gründung und Erhalt von Forschungs- und Ausbildungsstätten, Kinderhäusern und Schulen im Rahmen des Montessori-Systems, auch in Gemeinschaft mit anderen.
 - e. Förderung der Spezialausbildung des pädagogischen Personals entsprechend der Grundsätze des Montessori Landesverbands Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Geld oder Sachmitteln des Vereins.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen, aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b. durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c. durch Ausschließungsbeschluss des Vorstand, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist.
6. Die Verfahrensregeln für Abs. 5c und d sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. das Personalgremium
5. die Foren der Einrichtungen
6. die Fachbeiräte

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag bis einschließlich des Monats der jeweiligen Mitgliederversammlung geleistet haben. Entscheidend ist der Eingang der Zahlung beim Verein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zweimal jährlich stattfinden. Der Termin ist mindestens 30 Tage vorher per E-Mail mitzuteilen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung an die letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adressen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist verpflichtet binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Aufsichtsrat oder schriftlich von 10 % der Vereinsmitglieder oder mindestens 30 Vereinsmitgliedern verlangt wird. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. In diesem Fall entfällt die Ankündigungsfrist von 30 Tagen.
4. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
 - Beschluss von Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung zur Satzung
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
 - Bestätigung der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vertragsverlängerung der Vorstände
 - Beschluss der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Wahl und Beauftragung von zwei Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates und des Vorstands einschließlich des Kassenberichts
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung zur Satzung erforderlich ist
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen
 - Entscheidung über die Beteiligung an oder Gründung von Gesellschaften
 - Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen
6. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens fünf Vereinsmitglieder drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand beantragen.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Aufsichtsrat solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Vorstand und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Er schließt und beendet deren Dienstverträge und legt die Gehälter im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplans fest. Berufung und Abberufung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit. Vakante Vorstandsstellen werden gemäß Aufgabenbeschreibung öffentlich ausgeschrieben. Für die notwendigen Verhandlungen und Personalgespräche bestimmt der Aufsichtsrat zwei Personen aus seiner Mitte. Im Bedarfsfall können auch weitere Personen hinzugezogen werden.
2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch sachverständige Dritte wahrnehmen kann.
3. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche/wissenschaftliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.
4. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen die mehrheitlich Vereinsmitglieder sein müssen. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Amtsdauer und Wahlverfahren sind in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Ausscheidende hauptamtliche Vorstände können erst nach einer Karenzzeit von sechs Monaten gewählt werden. Sie dürfen kein Fachbeirat sein. Mögliche Interessensgegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung und später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
6. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied vertreten.
7. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden vom Sprecher, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und

informieren dort über aktuelle Themen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrates zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann per Beschluss den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ganz oder teilweise von der Sitzung ausschließen.

9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Zahlung erfolgt monatlich und beginnt mit dem Monat der Wahl.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich, bei wichtigen Entscheidungen unverzüglich, über den Gang der Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Details sind in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Amtsdauer und Verfahren sind in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem anderen aktiven Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist aus wichtigem Grund jederzeit widerruflich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 10 Das Personalgremium

Das Personalgremium entscheidet über Personalangelegenheiten in kritischen Fällen wie Kündigungen, Änderungskündigungen, Aufhebungsverträgen und bei Vertragsende. Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Satzung.

§ 11 Die Foren der Einrichtungen

1. Jede Einrichtung des Montessori Freising e.V. bildet ein eigenes Einrichtungsforum.
2. Die Einrichtungsforen beschließen einvernehmlich im Rahmen des pädagogischen Konzepts und des Haushaltsplans über einrichtungsspezifische Angelegenheiten, die

nicht dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Die Fachbeiräte

1. Die Fachbeiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie sind mindestens für die Bereiche Pädagogik, Finanzen und Technik/Gebäudemanagement zu berufen. Im Bedarfsfall können weitere Fachbeiräte gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Aufsichtsrat nach Rücksprache mit dem Vorstand in der Regel für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Zu besetzende Stellen im Fachbeirat sind den Mitgliedern frühzeitig bekannt zu machen und über die Berufung sind die ordentlichen Mitglieder zeitnah zu informieren.
3. Dem pädagogischen Fachbeirat gehören mindestens die Leitungen der Einrichtungen des Montessori Freising e.V. sowie die Leitung der Ganztageschule an.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet unter Angabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung und einer entsprechenden Begründung beim Aufsichtsrat eingebracht werden. Über die beantragte Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Antragsfrist gilt §7 Ziffer 7 entsprechend.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen, die mit einer drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins entscheidet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im

Sinne des §2 dieser Satzung.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden eine Woche nach ihrem Beschluss gültig.
3. Die Vereinsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben eigene Geschäftsordnungen geben. Diese sind gegenüber der Geschäftsordnung zur Satzung nachrangig. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Weitere satzungsändernde Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Übergangsregelung zur Satzungsneufassung

Hiermit wird als Übergangsregelung zur Satzungsneufassung folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Der Aufsichtsrat nach § 8 der Satzungsneufassung kann bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Absatz 1 ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in den Aufsichtsrat nach Satzungsneufassung möglich.
2. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt, abweichend zu § 8 Abs. 1 der bisherigen Satzung mit mindestens drei Mitgliedern.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstands mit dem Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstands.
4. Die erste Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt abweichend von § 4 Abs. 3 der Neufassung der Geschäftsordnung zur Satzung ein Jahr.

Errichtet am 29.01.1986

- 1. Änderung am 08.10.1990
- 2. Änderung am 24.06.1991
- 3. Änderung am 16.10.1991
- 4. Änderung am 27.04.1992
- 5. Änderung am 14.04.1997
- 6. Änderung am 22.04.2002
- 7. Änderung am 31.03.2004
- 8. Änderung am 19.12.2005
- 9. Änderung am 19.04.2007
- 10. Änderung am 18.06.2009
- 11. Änderung am 20.04.2015
- 12. Änderung am 27.07.2016
- 13. Änderung am 25.04.2018